

420

BUNDESGERICHTSHOF

III ZB 25/83

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

1. Frau Elly R [REDACTED],
W [REDACTED]straße 85, B [REDACTED],
2. Herr Werner R [REDACTED],
W [REDACTED]straße 85, B [REDACTED],

Beklagte und Beschwerdeführer,

g e g e n.

die C [REDACTED] Aktiengesellschaft Filiale H [REDACTED],
vertreten durch den Vorstand, die Herren Bankdirektoren
Dr. C [REDACTED] und Dr. von S [REDACTED], B [REDACTED] Straße 25,
D [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdegegnerin,

- Prozeßbevollmächtigter Rechtsanwalt [REDACTED], W [REDACTED] -
II. Instanz: straße 11, B [REDACTED] -

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs
hat durch den Vorsitzenden Richter Dr. Krohn
und die Richter Dr. Tidow, Kröner, Dr. Halstenberg
und Dr. Werp
am 24. November 1983

beschlossen:

Die sofortige weitere Beschwerde des Beklagten zu 2) gegen den Beschluß des 19. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Hamm vom 19. August 1983 - 19 W 29/83 - wird als unzulässig verworfen.

Der Beklagte zu 2) hat die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen.

G r ü n d e

Das Landgericht hat am 11. Mai und 29. Juni 1983 gegen die beiden Beklagten Versäumnisurteile erlassen und ihre Einsprüche durch Beschluß vom 12. Juli 1983 zurückgewiesen. Die dagegen gerichtete sofortige Beschwerde der Beklagten hat das Oberlandesgericht mit Beschluß vom 19. August 1983 als unzulässig verworfen.

Gegen diesen Beschluß ist zwar nach §§ 568 a, 567 ZPO die sofortige weitere Beschwerde statthaft. Gemäß § 78 ZPO muß sich der Beschwerdeführer aber durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, der bei dem Gericht zugelassen ist, bei dem die Beschwerde eingelegt wird. Das vom Beklagten zu 2) persönlich beim Bundesgerichtshof eingelegte Rechtsmittel mußte deshalb als unzulässig ver-

- 3 -

worfen werden. Darauf ist der Beschwerdeführer erfolglos hingewiesen worden.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 97 ZPO.

Krohn

Halstenberg

